

Allgemeine Geschäftsbedingungen Limburger iT-Service, Inh. Holger Nink

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere - auch künftigen - Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen §§ 308 und 309 BGB entgegenstehen, gelten sie nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

Wenn unser Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

2. Angebot/Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Produkteigenschaften und Werbeaussagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben uns vorbehalten, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

b) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande.

3. Preis/Zahlung

a) Unsere Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten.

b) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber, etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

c) Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele - auch für künftige Leistungen - zu widerrufen.

d) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4. Lieferungen/höhere Gewalt/Transport

a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor dem Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie der vereinbarten Anzahlung.

Ist für unser Tätigwerden eine behördliche Genehmigung Voraussetzung, beginnt die Frist frühestens mit deren Erteilung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus uns zu vertretenden Gründen verzögert.

b) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidbare Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns für die Dauer der Störungen und dem Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung; dies gilt auch, soweit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen. Beim Vorliegen dieser Fälle können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Auf die genannten Leistungshindernisse können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer auf derartige Hindernisse unverzüglich hingewiesen haben.

Dauert die Behinderung länger als zwei Wochen, ist auch der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind dann jedoch ausgeschlossen.

c) In zumutbarem Umfang sind Teillieferungen und Teilleistungen zulässig.

5. Gefährtragung/Abnahme

a) Soweit wir Waren an den Kunden liefern, erfolgt der Gefahrübergang, wenn die Ware unser Lieferwerk verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir auch andere Leistungen, zum Beispiel die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Angeliessene Gegenstände sind, wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden, unbeschadet etwaiger Gewährleistungsrechte, entgegenzunehmen.

6. Gewährleistung/Rügepflicht

a) Der Kunde muss erkennbare und solche Mängel, die durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, sowie Falschlieferungen innerhalb von sieben Werktagen nach Anlieferung beim Kunden beanstanden.

b) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile nach unserer Wahl nachbessern oder ersetzen. Unsere Gewährleistungspflichten können wir auch dadurch erfüllen, dass wir Baugruppen durch Austausch-Baugruppen ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Gelingt die Nachbesserung nicht in angemessener Zeit oder ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft, so kann der Kunde eine Herabsetzung der Vergütung oder, falls die Nutzung des Liefergegenstandes nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist, die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

c) Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Gegenstände beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Anlieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

7. Haftung

a) Für die Schadenshaftung wegen Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung gilt, dass wir für eigenes Verschulden sowie das unserer Organe, gesetzlichen und vertraglichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie unsere Verrichtungsgehilfen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Der Kunde hat das Verschulden und den Grad des Verschuldens zu beweisen. Die vorgenannte Regelung gilt für alle Arten von Schäden, insbesondere Schäden, die durch Fehler, Verzögerungen und Unterbrechungen in der Übermittlung, unrichtiger Inhalt, Verlust oder Löschung von Daten, eingeschleuste Viren, unberechtigten Zugriff Dritter (Hacker), Sabotageakte oder in sonstiger Weise der Nutzung unserer Leistung entstehen können. Dies gilt gleichermaßen für die persönliche Haftung unserer Organe, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen. Der Art nach ist die Haftung für Vermögensschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, für mittelbare Folge-schäden oder Mangelgeschäden etc. in jedem Falle ausgeschlossen. Der Höhe nach ist unsere Haftung weiterhin auf den Betrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt, der durch unsere Betriebshaftpflicht-bzw. Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. In diesen Fällen gelten allein die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen gelten die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nicht, wenn und soweit der Schaden durch eine bei uns bestehende Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

b) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nur in dem aus vorstehenden ersichtlichen Rahmen und auch nur

insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programmen, vermeidbar gewesen wäre.

8. Kundenpflichten

a) Der Kunde wird alle Informationen über die Software, verwendete Methoden und Verfahren zu deren Erstellung sowie alle zum Programm gehörigen Unterlagen, dessen Inhalte, Datenträger und zugehörigen Korrespondenz vorvertraglich, während der gesamten Nutzungsdauer und nach deren Beendigung vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Der Kunde wird auch seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

b) Der Kunde wird außerdem erforderliche Vorkehrungen treffen, um den unberechtigten Zugriff oder Zugang Dritter zu den Programmen zu verhindern.

c) Diese Verpflichtung gilt auch für Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden sowie für Arbeitsgemeinschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen seiner Firma.

d) Der Kunde verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass der Kunde

- Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlicher Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;

- dem Anbieter nach Bedarf ungehindert und ausreichend Zeit mit notwendiger Priorität einräumt;

- Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendigen Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt;

- das Operieren sowie die Systempflege wahrnimmt;

- Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen, Datenerfasser, Schreibkräfte) zur Unterstützung zur Verfügung stellt.

e) Der Kunde wird auf unseren Wunsch Sollkonzepte, Programmentwicklungen, Organisationskonzepte, -vorschlüsse und sonstige werkvertragliche Leistungen unverzüglich nach Lieferung bzw. Erstellung förmlich ablehnen. Die Abnahme gilt als erfolgt,

- wenn der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Übergabe mit der Abnahme noch nicht begonnen hat;

- wenn der Kunde die ihm übergebene Software nutzt;

- wenn nach Übergabe des Werkes vier Wochen verstrichen sind, ohne dass der Besteller wesentliche, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel mittelt oder

- wenn der Kunde oder ein Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in ein übergebenes Programm eingreift.

f) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit in den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu dem Programm verlangen zu können, um, soweit notwendig, von dem Programm eine Kopie zu erstellen.

Dem Kunden obliegt es, mangels abweichender Vereinbarungen, das einer Programmentwicklung zugrunde liegende Pflichtenheft selbst zu erstellen.

g) Der Kunde haftet uneingeschränkt aus der Verletzung dieser Vertragsverpflichtung. Diese Haftung erstreckt sich auch auf die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien, etwa deren Mehrfachnutzung oder Überlassung an Dritte.

Der Kunde wirkt rechtzeitig und in notwendigem Umfang bei der Leistungs-erbringung durch uns mit.

h) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, einander keine jetzigen oder ehemaligen Mitarbeiter während oder nach der Vertragsdurchführung selbst oder durch Dritte zu werben.

i) Der Kunde ist im Falle einer Weiterveräußerung der Software verpflichtet, uns den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers der Software schriftlich mitzuteilen.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung. Bei Zahlungsverzug oder im Falle einer nachhaltigen Minderung der Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltsware und der Dokumente auf Kosten des Kunden berechtigt.

b) Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder eine nachhaltige Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrecht die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung ist der Kunde auch zur Einziehung der abgetretenen Forderung befugt. Bei Erlöschen dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat uns der Kunde darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abtretenden Forderung benötigt werden.

c) Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

d) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Transport sowie Leitungswasserschäden, zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

e) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

11. Abtretung von Rechten

a) Der Kunde kann Rechte aus den mit uns getätigten Geschäften mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten.

b) Wir sind berechtigt, sämtliche uns aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehende Rechte auf Dritte zu übertragen.

c) Wir sind weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleisten wir weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung unserer Vertragspflichten gegenüber dem Kunden und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als unsere Leistung an.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist die jeweilige Versandstation. Erfüllungsort für unsere werkvertraglichen Leistungen und Zahlungen ist Mannheim. Ist der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess - für beide Vertragsteile verbindlich Limburg vereinbart. Wir sind hier wahlweise auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen begründeten Gerichts-

stand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht gilt nur dann, wenn es ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

II. - Zusätzliche Bestimmungen für Software - Leistungen

1. Standardprogramme

Der Leistungsumfang von Standard-Software (Grundprogramm Pakete und Branchenprogramm Pakete) ist in der jeweils zugehörigen und dem Kunden ausgehändigten Leistungsbeschreibung und dem Benutzerhandbuch festgelegt.

Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Individualprogramme

Die Programmfestlegung für Individual-Software nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf der nach den Angaben des Kunden vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung. Die Programmierung ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen, anschließende Änderungen oder Erweiterungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden.

3. Abnahme von Individualprogrammen

a) Die Abnahme der Programme setzt in der Regel eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen beginnt, nachdem wir dem Käufer die Funktionsfähigkeit mitgeteilt haben. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

b) Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

4. Gewährleistung

a) Mängel, die nicht in der Abnahmeerklärung aufgeführt werden, hat der Kunde uns unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme.

b) Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so können wir eine Aufwandserstattung nach unseren aktuellen Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.

c) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne unsere Zustimmung Programme selbst ändert oder selbst ändern lässt, ohne dass dies wegen eines Verzugs durch uns und ergebnislos Ablaufs einer vom Kunden gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Programmnutzung zu ermöglichen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Programmänderungen verursacht wurden.

5. Urheberrecht/Vertragsstrafe

a) Der Kunde erwirbt nach vollständiger Zahlung der bis zur Abnahme fälligen Teilbeträge das einfache, nicht ausschließliche Recht, die vertragsgesamtliche Software in vertraglich definiertem Umfang zu nutzen. Alle Urheberrechte an Entwürfen, Zeichnungen, Organisationsplänen, Programmen und Software, die durch uns ausgearbeitet und vorgelegt werden, mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an den dazugehörigen Dokumentationen verbleiben bei uns.

b) Für den Fall einer vom Kunden zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Punkt II. 5. a) genannte Bestimmung können wir, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt EUR 5.000,00 für jeden einzelnen Verstoß vorbehaltlich eines bestehenden Fortsetzungszusammenhangs.

6. Einweisung/Schulung

Sind Einweisungen und Schulungen vereinbart, weisen wir die vom Kunden zu benennenden Mitarbeiter in die Bedienung des Systems ein und stellen gleichzeitig die notwendigen Bedienungsanleitungen in angemessenem Umfang zur Verfügung. Im Rahmen von Schulungen haften wir nicht für ein bestimmtes Ergebnis.

7. Sonstiges

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie vorstehend I.

III.

Zusätzliche Bedingungen für Seminarveranstaltungen und Schulungen

1. Anmeldung/Abmeldung

Anmeldung und Termine an unseren Seminaren und Schulungen kann nach entsprechender Bestätigung der Anmeldung durch uns jedermann teilnehmen. Die Anmeldung ist bis spätestens zwei Wochen vor Seminarbeginn vorzunehmen. Die Vereinbarung über die Durchführung von Seminaren und Schulungsleistungen erfolgt unter der Bedingung, dass die von uns benannte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Diese liegt bei mindestens drei Personen.

Meldet der Kunde den Teilnehmer eines offenen Seminars mindestens zehn Tage vor Seminarbeginn schriftlich ab, werden ihm die Kosten nicht in Rechnung gestellt. Bei späterer Abmeldung vor Seminarbeginn werden 75 % des Seminarpreises fällig. Es gilt der Posteingang bei uns. Erscheint der Teilnehmer nicht oder nur teilweise zum Seminar, ohne vorher vom Kunden schriftlich abgemeldet worden zu sein, bleibt die Rechnungsforderung bestehen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines etwa über die vorstehende Schadensersatzpauschale hinausgehenden Schadens vor.

2. Auftragsbestätigung/Stornierung

Seminare und Schulungen/Raum- und Rechnervermietungen sind nach Auftragsbestätigung durch uns verbindlich. Bei einer Stornierung werden 75 % des vereinbarten Entgeltes in Rechnung gestellt. Wir behalten uns die Geltendmachung eines etwa über die vorstehende Schadensersatzpauschale hinausgehenden Schadens vor.

Sollte vorgesehene Schulungspersonal arbeitsunfähig erkranken, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es eines Rücktritts bedarf. Schadensersatzansprüche jeder Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Schulungen

Der Inhalt der Seminare und Schulungen ergibt sich aus dem jeweiligen Schulungsprogramm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Schulungspersonal. Schulungsort und -zeitraum können aus wichtigem Grund von uns geändert werden, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4. Teilnehmerverhalten

a) Die Seminarordnung und Seminarzeiten für die von uns durchgeführten Seminare und Schulungen sind für die Teilnehmer verbindlich. Der Kunde wird die von ihm angemeldeten Personen entsprechend informieren und verpflichten.

b) Verstöße können zum Ausschluss vom Seminar bzw. Schulung führen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

5. Sonstiges

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie vorstehend I.